

PRODUKTSICHERHEITSGESETZ

(ProdSG) vom 8.11.2011 gültig ab 1.12.2011

Die Vorschrift dieses Gesetzes lautet, dass grundsätzlich jedes Verbraucherprodukt eine Identifikations- und eine Herstellerkennzeichnung aufweisen muss.

Im Klartext heißt dies, dass auf jedem Produkt, das der Endverbraucher erhält, der Name und eine postalisch zustellungsfähige Adresse (= Name, Straße, PLZ, Ort) angegeben sein muss. Eine Internet-Adresse, ein Postfach oder nur eine Telefonnummer reicht nicht aus. Diese Adresse muss auf dem Produkt dauerhaft angebracht sein.

Missachtung kann mit Strafen bis zu 10.000 € geahndet werden.

Wir als Hersteller/Lieferant haften dafür, dass das Produkt mit den erforderlichen Kennzeichnungen versehen wird.

Aus unserer Sicht bieten sich daher 2 Möglichkeiten:

A Sie als Endkunde bringen über die Druckdaten die Kennzeichnung auf dem bestellten Artikel an.

Wir übernehmen nur die Prüfung des Vorhandenseins des Textes, nicht aber die Richtigkeit und die postalische Zustellbarkeit.

Es müssen vorhanden sein: Name der Firma, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort,
diese Adresse muss eine postalisch zustellbare Adresse sein.

B Wir als Hersteller/Lieferant bringen unsere Kennzeichnung an.

Konsequenz aus A + B:

- Derjenige, der seine Kennzeichnung auf dem Produkt anbringt, ist nach außen hin gesetzlich der alleinige Hersteller/Inverkehrbringer.
- Gegenüber den Überwachungsbehörden ist dann dieser verantwortlich für evtl. Beanstandungen.

Wir verzichten auf die Kennzeichnung mit unserer postalischen Adresse,
wenn Ihre postalisch korrekte Adresse vorhanden ist.